

SATZUNG

über die Wasserversorgung der Stadt Goslar

Infolge der §§ 6, 8, 22 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Goslar am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Gebiet der Stadt Goslar ist die gesamte Versorgung aller Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser als öffentliche Einrichtung allein Aufgabe der Harz Energie GmbH & Co. KG (Harz Energie). Dies gilt nicht für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Die Wasserversorgung wird von der Harz Energie auf der Grundlage dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 durchgeführt.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Harz Energie.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke mit Hausnummern sind stets eine wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Goslar liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind bzw. werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen der Harz Energie unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten ebenfalls zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Goslar einzureichen. Vor einer Entscheidung über diesen Antrag ist die Harz Energie zu hören.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden alle Benutzer des Grundstücks auf Antrag des Grundstückseigentümers befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Stadt Goslar räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Harz Energie wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Goslar einzureichen. Vor einer Entscheidung über diesen Antrag ist die Harz Energie zu hören.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Goslar und der Harz Energie vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
Die Sicherstellung der notwendigen Beschaffenheit des Wassers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 8

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Goslar und der Harz Energie Zutritt zu seinem Grundstück (einschl. der baulichen Anlagen) zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und den übrigen Bestimmungen über die Wasserversorgung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10

Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Goslar vom 29. Mai 1984 außer Kraft.

Goslar, 14. Dezember 2004

STADT GOSLAR

Dr. Hesse
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 23.12.2004, Nr. 17, Seite 162.